

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 1

vom 22.01.2010

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

1. Neues Angebot: E-Mail Verteiler Finanzen	ED 1	S. 1
2. Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das IV. Quartal 2009	ED 2	S. 2
3. HMdF und HMdluS lehnen Vorstoß zur Aufhebung der Grenze für den Kreis- und Schulumlagehebesatz ab	ED 3	S. 3
4. Kommunale Spitzenverbände gegen weitere Steuerausfälle: Antwortschreiben von Herrn Ministerpräsident Koch	ED 4	S. 5
5. Mittelfristige Prüfungsplanung 2010 bis 2012	ED 5	S. 8
6. Konjunkturpakete und KFA: Zinsdienstumlage kommt	ED 6	S. 9
7. Beurteilungsbogen für die Haushaltslage der Gemeinden und Gemeindeverbände	ED 7	S. 11
8. Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG)	ED 8	S. 12
9. Umsatzsteuerrechtliche Fragen bei der Besteuerung von Wasserlieferungen beim Legen eines Hausanschlusses; hier: Schreiben des HMdI an den Bund der Steuerzahler	ED 9	S. 13
10. Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)	ED 10	S. 16
11. Kommunalrelevante Änderungen im HSOG	ED 11	S. 18

12. DStGB-Fachkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“	ED 12	S. 21
13. Abwasser-Eigenkontrollverordnung (EKVO) außer Kraft getreten	ED 13	S. 22
14. Seminar „Verkehrssicherheit und Radverkehr“ am 28./29. Januar 2010 in Fulda	ED 14	S. 25

Anlagen

Stellenanzeigen

Jahresinhaltsverzeichnis 2009

ED 1**Neues Angebot: E-Mail Verteiler Finanzen**

In der gegenwärtig sehr schwierigen Lage der Kommunalfinanzen möchte die Geschäftsstelle den Informationsfluss zu den Mitgliedsstädten und –gemeinden weiter beschleunigen und verbessern. Wichtige und zeitnah benötigte Informationen (z. B. Daten zum KFA) sollen künftig noch schneller in die für die Kämmerei zuständigen Abteilungen in den Rathäusern gelangen können.

Deshalb bietet die Geschäftsstelle an, dass jede Mitgliedsstadt bzw. –gemeinde eine oder mehrere E-Mail-Adressen benennt, bei der oder bei denen sichergestellt ist, dass die von uns übersandten Informationen sofort zur Kenntnis genommen werden. Deshalb regen wir an, möglichst allgemeine und nicht personengebundene E-Mail-Adressen anzugeben (beispielsweise Finanzen@Gemeinde.de).

Bei Interesse teilen Sie uns bitte gemäß beiliegendem Anmeldeformular mit, an welche E-Mail-Adresse/E-Mail-Adressen die Informationen im Bereich Finanzen künftig gesendet werden sollen.

Wir bitten um Verständnis, dass für die entsprechende Meldung die Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bzw. im Verhinderungsfall der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters erforderlich ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme

[Stichworte:]

Dezernat 1-BK/Dr. R./Rau.

Nr. 1 – ED 1 vom 20.01.2010

ED 2**Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das IV. Quartal 2009**

Die Gemeindeanteile für das IV. Quartal 2009 (in Klammern: IV. Quartal des Vorjahres 2008) belaufen sich nach Mitteilung des HMdF insgesamt auf (in €):

	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Kompensation Familienleistungsausgleich
IV. Quartal 2009	667.196.733,96	86.716.640,06	39.399.328,75
IV. Quartal 2008	734.672.501,17	87.450.668,79	40.399.799,25
Gesamtaufkommen 2009	2.462.929.400,42	332.825.944,30	165.000.000,00
Gesamtaufkommen 2008	2.722.498.969,29	338.589.929,48	165.000.000,00
Veränderung 2009 gegen 2008	-259.569.569	-5.763.985	0
Veränderung 2009/2008 in %	-9,5%	-1,7%	+/-0

Die im Erlass betreffend Kommunale Finanzplanung bis 2013/ Haushalts- und Wirtschaftsführung im Jahr 2010 (Staatsanzeiger 2009 Nr. 43, S. 2274, vgl. auch Eildienst Nr. 10 – ED 116 – vom 28.10.2009) in Bezug auf Einkommensteueranteil und Umsatzsteueranteil prognostizierten Werte wurden damit fast punktgenau erreicht (Prognose: 2.460 Mio. € bzw. 332 Mio. €).

Die Gemeindeanteile werden nach den in der Anlage 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Hess. Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 4. März 2009 (GVBl. I S. 107) enthaltenen Schlüsselzahlen zugewiesen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte:]

Dezernat 1-Dr. R./Rau

Nr. 1 – ED 2 vom 20.01.2010

ED 3**HMdF und HMdluS lehnen Vorstoß zur Aufhebung der Grenze für den Kreis- und Schulumlagehebesatz ab**

In unserem Eildienst Nr. 11 – ED 130 – vom 26.11.2009 hatten wir über den Vorstoß des Hessischen Landkreistags berichtet, den dieser durch zwei Schreiben an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdluS) und das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) auf den Weg gebracht hatte. Den Schreiben lag die Zielsetzung zu Grunde, die bisher gezogenen Grenzen

1. für die Erhebung der Schulumlage im Zusammenhang mit dem Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz einerseits
2. und der Gesamtbelastung aus Kreis- und Schulumlage für die Städte und Gemeinden andererseits

aufzuheben. Konkret hatte der Landkreistag verlangt, dass im § 1 Abs. 2 des Gesetzes für die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes enthaltene Verbot aufzuheben, im Zusammenhang mit Maßnahmen des Konjunkturpakets die Schulumlage zu erhöhen. Weiterhin hatte der Landkreistag gefordert, die bisher für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden geltende Grenze des Kreis- und Schulumlagehebesatzes von 58 v. H. der Umlagegrundlagen aufzuheben. Das hätte in rechtlicher Hinsicht zur Folge gehabt, dass die Regierungspräsidien als die für die Landkreise zuständigen Aufsichtsbehörden nicht mehr durch einen Erlass des HMdluS gehindert gewesen wären, auf Erhöhung des Hebesatzes der Kreis- bzw. Schulumlage auf Sätze von zusammen mehr als 58 v. H. der Umlagegrundlagen hinzuwirken.

Diesen Wünschen war der HSGB nachdrücklich entgegengetreten.

Beide Vorstöße haben das HMdF mit Schreiben an den Hessischen Landkreistag vom 29.12.2009 und das HMdluS mit Schreiben vom 05.01.2010 zurückgewiesen. Beide Schreiben wurden auch dem HSGB zur Kenntnis gegeben. In den Schreiben wird zugleich klargestellt, dass die Zinsdienstumlage, die in der Regel zu verminderten Schlüsselzuweisungen führen wird, ebenfalls unter das genannte Ausgleichsverbot in Bezug auf die Schulumlage fällt (zur Zinsdienstumlage vgl. die gesonderte Eildienstmitteilung in dieser Ausgabe).

Als Anlagen geben wir die Schreiben des HMdF und des HMdluS wieder. S. 2 des Schreibens des HMdF haben wir nicht wiedergegeben, da diese lediglich die Mitteilung enthält, dass der HSGB sowie der Hessische Städtetag das Schreiben zur Kenntnis erhielten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Hessisches Ministerium
der Finanzen
Der Minister

Eingegangen

- 4. JAN. 2010

Hessischer Städte-
und Gemeindebund

HESSEN



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen FV5070 A-010-IV3c

Dokument-Nr.

An den
Hessischen Landkreistag
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Bearbeiter/in Herr Mandler
Durchwahl 0611 - 32 2576
Fax 0611 - 32 992576
E-Mail peter.mandler@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen Sp/Se/970.091; 973.00
Ihre Nachricht 4. November 2009

Nachrichtlich:

Hessischer Städtetag, Wiesbaden
Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim

Datum 4. Dezember 2009

Ihr Anliegen § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes zu streichen

φ 2. Präz.-Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. November 2009, in dem Sie die Auswirkungen des Verbots, Aufwand für Maßnahmen nach dem Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz über die Schulumlage auszugleichen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes), darstellen. Ich teile Ihre Auffassung, dass bei den Landkreisen auch die beabsichtigte Zinsdienstumlage unter dieses Ausgleichsverbot fallen wird. Ihrem Wunsch, aus diesem Grund auf eine Streichung des Ausgleichsverbots hinzuwirken, kann ich jedoch nicht entsprechen.

Im Vorfeld und während des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen war allen Beteiligten klar, dass Maßnahmen auf Landkreisebene nicht die kreisangehörigen Gemeinden belasten sollen. Daraus folgte das in Rede stehende Ausgleichsverbot.

Wie Sie selbst ausführen, stand für alle Beteiligten fest, dass hinsichtlich der anteiligen Abschreibungen eine nicht ausgleichsfähige Belastung bei den Kreisen verbleiben wird. Entsprechend sehe ich für eine Änderung, wie Sie sie nun vorschlagen und die am Ende dazu führt, dass auch das Ausgleichsverbot für die anteiligen Abschreibungen aufgehoben wird, keinen Raum.

Aber auch für eine auf die Zinsdienstumlage begrenzte Lockerung des Ausgleichsverbots vermag ich keine Mehrheiten zu erkennen. Der Hessische Landkreistag hat sich selbst sehr für die Einführung der Zinsdienstumlage stark gemacht, ohne seine nunmehr daran geknüpfte Forderung zu erwähnen. Der Konsens mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag kam zustande, ohne auch nur eine Streichung des Ausgleichsverbots zu diskutieren. Beide Verbände haben zwischenzeitlich durch schriftliche Stellungnahmen erklärt, den in Ihrem o.a. Schreiben geäußerten Änderungswünschen deutlich entgegenzutreten. Solange die kommunale Seite in dieser Frage jedoch gespalten bleibt, sehe ich keinen Raum, um von der ursprünglich getroffenen Regelung abzuweichen.

Friedrich-Ebert-Allee 8 · 65185 Wiesbaden · Telefon (0611) 32-0 · Telefax (0611) 32-24 71
E-Mail: poststelle@hmdf.hessen.de · Internet: www.hmdf.hessen.de
Bankverbindung: Kontoinhaber: HCC-HMDF · Landesbank Hessen/Thüringen · BLZ: 500 500 00 · Konto: 100 24 84



[Stichworte:]

Dezernat 1-Dr. R./Rau.

Nr. 1 – ED 3 vom 20.01.2010

ED 4**Kommunale Spitzenverbände gegen weitere Steuerausfälle:****Antwortschreiben von Herrn Ministerpräsident Koch**

In unserem Eildienst Nr. 12 – ED 136 – vom 17.12.2009 hatten wir darüber berichtet, dass die drei kommunalen Spitzenverbände in Hessen sich an Herrn Ministerpräsident Koch gewandt haben und in ihrem Schreiben die Bitte formuliert haben, dass die Hessische Landesregierung dem so genannten Wachstumsbeschleunigungsgesetz im Bundesrat die Zustimmung versagen möge. Auf dieses Schreiben hat Ministerpräsident Koch nunmehr geantwortet und begründet darin, warum das Land Hessen dem Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums im Bundesrat zugestimmt hat.

Das Schreiben geben wir nachfolgend wieder.

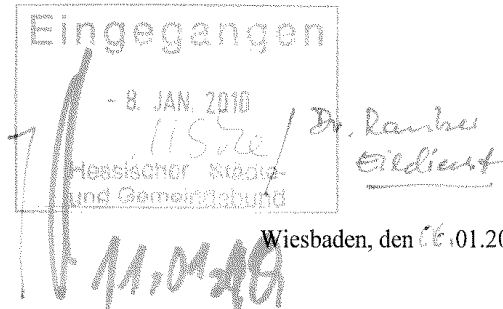
Wir bitten um Kenntnisnahme.

Der Hessische Ministerpräsident



Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

An den
Geschäftsführenden Direktor
Herrn Karl-Christian Schelzke
Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main



Wiesbaden, den 16.01.2010

Sehr geehrte Herr Schelzke,

für Ihr gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag verfasstes Schreiben vom Dezember 2009 danke ich Ihnen. Sie setzen sich darin im Namen der hessischen Städte, Gemeinden und Landkreise dafür ein, dass die Hessische Landesregierung im Bundesrat dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz nicht zustimmt.

Ich habe Ihr Schreiben mit Interesse gelesen und kann Ihre Sorgen im Hinblick auf die kurzfristigen Wirkungen des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums auf die Steuereinnahmen verstehen. Auch für das Land Hessen sind mit dem Gesetz Mindereinnahmen verbunden. Dennoch halte ich das Gesetz für richtig und erforderlich.

Die im vergangenen Jahr mit voller Wucht von den USA auf Europa und die gesamte Welt sich ausbreitende Wirtschafts- und Finanzkrise hat zu den schwersten wirtschaftlichen Einbrüchen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland geführt. Trotz der sich zurzeit abzeichnenden positiven wirtschaftlichen Indikatoren ist klar, dass die Krise bis heute anhält. Die Deutsche Bundesbank hat dies in ihrem jüngsten Monatsbericht deutlich zum Ausdruck gebracht. Sie geht davon aus, dass für den Verlauf des nächsten Jahres immer noch staatliche Maßnahmen die Hauptstütze der Konjunktur sein werden und die Wirtschaftskrise den mittelfristigen Wachstumspfad unserer Wirtschaft beschädigt hat. Die deutsche Wirtschaft ist in hohem Maße mit der Weltwirtschaft verflochten. Die Deutsche Bundesbank erwartet, dass sich ein mittelfristiger solider Expansionspfad des Welthandels voraussichtlich nur allmählich herausbilden wird.

Von einer Überwindung der Krise kann deshalb noch nicht die Rede sein. Vor diesem Hintergrund halte ich weitere Schritte zur schnellstmöglichen Überwindung des Einbruchs des wirt-

schaftlichen Wachstums für erforderlich. Ziel dieser Maßnahmen muss es sein, Vertrauen wiederherzustellen, den Abschwung in seiner sich selbst verstärkenden Dynamik zu bremsen, strukturelle Verkrustungen zu verhindern, Arbeitsplätze zu sichern, die Wachstumskräfte zu stärken und das Land zu modernisieren. Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz leistet dazu, sowohl mit den Entlastungen für Familien als auch den Verbesserungen bei der Unternehmensbesteuerung, einen wichtigen Beitrag. Auch die Wirtschaft in Hessen wird von den Maßnahmen profitieren. Deshalb sollte das Gesetz als Ganzes betrachtet werden.

Das Land Hessen hat deshalb - wie eine Mehrheit der Länder - dem Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums im Bundesrat zugestimmt.

Dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag habe ich ein gleichlautendes Schreiben zukommen lassen.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein glückliches und gesundes neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Koch

[Stichworte:]

Dezernat 1-Dr. R./Rau.

Nr. 1 – ED 4 vom 20.01.2010

ED 5**Mittelfristige Prüfungsplanung 2010 bis 2012**

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – hat uns unter Datum vom 16.12.2009 die mittelfristige Planung zur überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften übersandt. Zeit, Art und Umfang der Prüfung bestimmt der Präsident in eigener Verantwortung (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ÜPKKG).

Die auf die Jahre 2010 bis 2012 bezogenen Prüfungsvorhaben geben wir nachfolgend wieder:

- 150. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2011: Landkreise“
- 151. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2011: Sonderstatusstädte“
- 152. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2011: Größere Gemeinden“
- 153. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2011: Kleinere Gemeinden“
- 154. Prüfung „Haushaltsstruktur 2011: Landeswohlfahrtsverband“
- 155. Vergleichende Prüfung „Datenschutz“
- 156. Vergleichende Prüfung „Betätigung bei Sparkassen“
- 157. Vergleichende Prüfung „Naturschutz II“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte:]

Dezernat 1-Dr. R.

Nr. 1 – ED 5 vom 20.01.2010

ED 6**Konjunkturpakete und KFA: Zinsdienstumlage kommt**

In unserem Eildienst Nr. 9 – ED 96 – vom 30.09.2009 hatten wir berichtet, dass die Hessische Landesregierung den Vorschlägen von kommunaler Seite näher zu treten beabsichtigt, wonach die Zinslasten aus den Darlehen, die im Rahmen der Konjunkturpakete vergeben werden, mit den Darlehensnehmern über die Mechanismen des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) „spitz“, also verursachungsgerecht abgerechnet werden sollen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 654) ist diese Absicht nun umgesetzt worden.

1. Hintergrund der Neuregelung

Nach §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes (SIP-G) wird der Zinsdienst für die Darlehen für Schulen, für Ersatzschulen, für sonstige kommunale Infrastrukturmaßnahmen und für die Kofinanzierung von Maßnahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes aus dem KFA finanziert. Bereits durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen in Hessen vom 09.03.2009 (GVBl. I S. 92) wurde § 2 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) dahin geändert, dass nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel zur Finanzierung der Zinslast für Darlehen nach dem SIP-G der Finanzausgleichsmasse entnommen werden können.

Hieraus ergaben sich 2009 noch keine praktischen Folgen, da die Zinszahlungen nach den vertraglichen Regelungen zwischen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) und den kommunalen Darlehensnehmern tatsächlich erst im Jahre 2010 fällig werden.

Ursprünglich war beabsichtigt, im Haushaltsjahr 2010 das von der Landesregierung erwartete Volumen des Zinsdienstes von 30 Mio. Euro auf die Investitionspauschalen zu verteilen (allgemeine Investitionspauschale 10 Mio. Euro und Schulbaupauschale 20 Mio. Euro).

Angesichts der 2010 deutlich zurückgehenden KFA-Masse, erheblicher Minderungen der Schlüsselzuweisungen und zurückgehender Steuereinnahmen der Kommunen würden durch diese Lösung finanzschwächere Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände über Gebühr benachteiligt. Besonders finanzstarke Gebietskörperschaften, die auch im Rahmen der Investitionspauschalen nur Mindestzuweisungen erhalten, wären von den durch die Abführung der Zinsen verursachten Kürzungen hingegen faktisch nicht betroffen gewesen.

Dieser Problematik soll die Gesetzesänderung begegnen.

2. Ausgestaltung der Zinsdienstumlage

§ 2 Abs. 2 SIP-G bestimmt, dass der Zinsdienst für Darlehen aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert wird, nach Satz 2 der Vorschrift erfolgt die Tilgung der Darlehen für das Landesprogramm zu 5/6 aus dem Landeshaushalt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SIP-G), wobei für Kofinanzierungsdarlehen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Bundesprogramms ebenfalls der Zinsdienst aus dem KFA finanziert wird, hier jedoch die Tilgung der Darlehen hälftig zu Lasten des Landes vorgesehen ist (§ 6 Abs. 3 Satz 2 SIP-G).

Rechtsgrundlage für die individuelle Zuordnung der Zinslasten durch Einführung der Zinsdienstumlage ist § 40 BFAG, der zum 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Nach § 40 b Abs. 1 FAG erhebt das Land eine Zinsdienstumlage bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Ihr Umlagesoll bestimmt sich nach den Zinslasten, wie sie im Haushaltsplan des Landes ausgewiesen sind. Wird dieser Betrag über- oder unterschritten, greift ein speziell geregelter Abrechnungsmechanismus nach § 40 b Abs. 1 Satz 3 FAG. Er sieht vor, dass Mehr- oder Minderbeträge des Umlagesolls spätestens im übernächsten Haushaltsjahr zu veranschlagen sind. Das so generierte „Umlageaufkommen“ wird der Finanzausgleichsmasse zugeführt und auf Grundlage von § 2 Abs. 1 Satz 2 FAG an den Landeshaushalt abgeführt.

Das Verfahren zur Erhebung der Zinsdienstumlage regeln § 40 b Abs. 2 und 3 FAG. Im ersten Schritt ermittelt die WI-Bank für jede Gemeinde/jeden Gemeindeverband die auf sie bzw. ihn entfallenden Zinslasten (§ 40 b Abs. 2 Satz 1 FAG). Abweichend von diesem Grundsatz gibt es eine Sonderregel für Krankenhausprojekte und Ersatzschulen nach § 40 b Abs. 2 Satz 2 FAG. Danach erfolgt unabhängig von der Trägerschaft die Zurechnung der Zinslast an den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt, in dem das Krankenhaus bzw. die Ersatzschule liegt.

In der Regel sollen Zahlungen der Zinsdienstumlage nicht erfolgen. Vielmehr ist vorgesehen, dass die Umlage mit den Auszahlungen der Leistungen aus der Finanzausgleichsmasse an die jeweilige Gebietskörperschaft verrechnet werden (§ 40 b Abs. 3 FAG).

Ausweislich der Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache 18/1627, S. 3) soll aus Gründen der Verwaltungsvereinbarung diese Verrechnungsmöglichkeit in aller Regel genutzt werden (vorbehaltlich ausreichender Schlüsselzuweisungen).

ED 7**Beurteilungsbogen für die Haushaltslage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIuS) hat durch Erlass vom 09.12.2009 einen neuen „Bogen zur Beurteilung (Beurteilungsbogen) der finanziellen Leistungsfähigkeit von Gemeinden (GV)“ veröffentlicht. Der Erlass ist im Stanz. Nr. 53/2009, S. 3550 ff. veröffentlicht.

Der Beurteilungsbogen soll zum einen dem HMdIuS eine zeitnahe Beurteilung der finanziellen Lage der Kommunen ermöglichen. Zum anderen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen auch bei der Bemessung von Landeszuwendungen an kommunale Körperschaften zu berücksichtigen, da §§ 33, 41 des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG) vorschreiben, dass bei der Gewährung derartiger Zuwendungen nicht allein die Stellung der Kommune im Finanzausgleich, sondern auch deren finanzielle Leistungsfähigkeit zu bewerten ist.

Die entsprechenden Erhebungen nehmen die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden nach erfolgter Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung und ihrer Anlagen durch die Gemeinde (§§ 114d, 97 Abs. 4 HGO) vor. Im Rahmen dieser Erhebung werden auch bestimmte Finanzkennzahlen erhoben, die insbesondere den interkommunalen Vergleich ermöglichen sollen.

Das HMdIuS beabsichtigt, den Beurteilungsbogen und die Durchschnittswerte in der Internetpräsenz des Ministeriums im Bereich „Kommunale Finanzaufsicht“ zu veröffentlichen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte:]

Dezernat 1/Dr. R./Rau.

Nr. 1 – ED 7 vom 20.01.2010

ED 8

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG)

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit weist darauf hin, dass das HessBGG mit dem Änderungsgesetz vom 14.12.2009 bis zum 31.12.2014 verlängert und mit folgenden Änderungen versehen wurde.

- Die Leistungen sollen personenzentrierter ausgerichtet sein und den individuellen Bedarf sowie die Selbstbestimmungsrechte für Menschen mit Behinderungen stärker berücksichtigen. Zur Sicherung der Teilhabe behinderter Menschen sind entsprechende Fachkonzepte zu entwickeln.
- Selbstverpflichtung zur Umsetzung der Ziele des Gesetzes bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen und –maßnahmen.
- Stärkere Berücksichtigung der Rolle der Interessenvertretungen.
- Uneingeschränkte Mitnahme und Einsatz von benötigten Hilfsmitteln wie z. B. Blindenführhunde.
- Größere Transparenz bei der Umsetzung der Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene. Das bedeutet, dass die Kommunen künftig Pläne erstellen müssen, wie sie die Interessen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen wollen. Dem § 9 Abs. 2 HessBGG werden daher folgende Sätze angefügt:

„Im Rahmen dieser Prüfung stellen die kommunalen Gebietskörperschaften einen Plan zur Umsetzung der Ziele nach § 1 auf, soweit sie nicht die entsprechende Anwendung dieses Gesetzes beschlossen haben. Der Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 3 Abs. 2 ersetzt die Aufstellung eines Planes“.

- Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises durch ausdrückliche Nennung der taubblinden Menschen, um deren spezifische Situation zu verdeutlichen.

Das Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz vom 14.12.2009 ist nachfolgend zur Kenntnisnahme abgedruckt.

[Stichworte:]

Dezernat 1/Bü.

Nr. 1 – ED 8 vom 20.01.2010

ED 9

Umsatzsteuerrechtliche Fragen bei der Besteuerung von Wasserlieferungen beim Legen eines Hausanschlusses;

hier: Schreiben des HMdI an den Bund der Steuerzahler

Nachfolgend geben wir Ihnen das Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30.12.2009 an den Bund der Steuerzahler betreffend der umsatzsteuerlichen Behandlung des Legens von Wasserhausanschlüssen zur Kenntnis, welches uns seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Kenntnisnahme zugeleitet wurde.

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Der Minister



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 33 - 31 m

Bund der Steuerzahler
Hessen e.V.
Der Vorsitzende
Bahnhofstraße 35

Bearbeiter/in Herr Mann-Sixel
Durchwahl (06 11) 353-1470
Fax (06 11) 353-1697
E-Mail reinhard.mann-sixel@hmdis.hessen.de

Datum 30. Dezember 2009

65185 Wiesbaden

Umsatzsteuerliche Behandlung des Legens von Hauswasseranschlüssen

Ihr Schreiben vom 23. November 2009 - Fr/mb -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Fried,

nachdem aufgrund des von Ihnen genannten BFH-Urteils die Finanzbehörden in die Lage versetzt wurden, die Umsatzsteuer gegenüber den Wasserversorgern zu berichtigen, erwarten nunmehr viele Verbraucher eine Erstattung durch ihre Gemeinde oder ihren Wasserverband.

Im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Wasserversorgung erfolgt die Steuerfestsetzung gegenüber dem Bürger mit dem die Kosten des Hausanschlusses betreffenden Abgabenbescheid. Nach § 4 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. § 130 der Abgabenordnung (AO) liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde, ob sie die vorgenommene Steuerfestsetzung zurücknimmt. Den Bürgern steht folglich kein Rechtsanspruch auf Kostenerstattung zu. Diese Auffassung wird auch von den Innenministerien in Bayern und Baden-Württemberg im Hinblick auf das dortige Abgabenrecht vertreten. Die Bürger haben lediglich einen Rechtsanspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Antrag auf Teilrückzahlung.

Soweit noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist, kann die Gemeinde bei der Abwägung zwischen den Aspekten der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dem Interesse des Bürgers an einem korrekten Steuersatz den Vorrang geben; je nach den konkreten Umständen

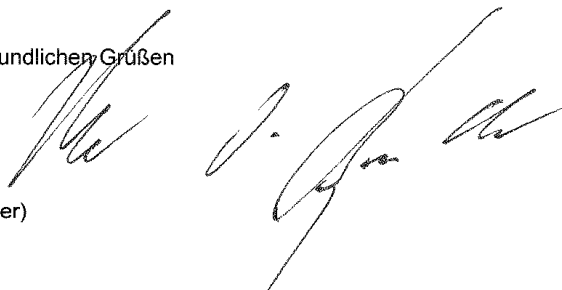


kann jedoch auch das Interesse der Allgemeinheit an der Rechtssicherheit überwiegen. Sieht eine Gemeinde nach Ablauf der Festsetzungsfrist von einer Rückerstattung ab, kann dies wegen der nach § 4 KAG geltenden Bestimmung des § 169 Abs. 1 AO nicht beanstandet werden.

Soweit eine Gemeinde es für sachgerecht hält, den Durchlaufposten der erhöhten Umsatzsteuer wieder an die Bürger zurückzugeben, erleidet sie keinen finanziellen Verlust, da die Finanzämter dann den Umsatzsteuerbetrag korrigieren. Die Aufsichtsbehörden haben in Hessen die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinden zu beachten; die Kommunalaufsicht ist auf eine Rechtsaufsicht beschränkt. Bei der Entscheidung über die Rückerstattung können die Gemeinden daher auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Im Hinblick auf die vielfältigen Fallgestaltungen wird mein Haus in dieser Angelegenheit keine generelle Empfehlung an die Gemeinden aussprechen.

Mit freundlichen Grüßen

(Bouffier)

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned to the right of the text 'Mit freundlichen Grüßen' and above the text '(Bouffier)'. It appears to be a personal or official signature of the person named Bouffier.

[Stichworte:]

Dezernat 1/ Rau./Dr.R./Wg/Schy/Rö

Nr. 1 – ED 9 vom 20.01.2010

ED 10**Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)**

Mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen am 1. Dezember 2009 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 18. November 2009 in Kraft getreten. Damit ist das zum 31. Dezember 2009 befristete Brand- und Katastrophenschutzgesetz zum Teil modifiziert und nunmehr bis zum 31.12.2014 befristet (§ 70 HBKG).

Mit der Veröffentlichung des Zweiten Änderungsgesetzes zum HBKG hat das Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit dem Entwurf der Landesregierung seinen Abschluss gefunden. Die Geschäftsstelle hatte bereits im Rahmen der Regierungsanhörung Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen. Hiernach wurden bereits nachfolgende Punkte berücksichtigt:

- Regelung zur Unterbindung rechtsextremer Aktivitäten (§ 10 Abs. 1 HBKG)
- Aufgabe des ursprünglich beabsichtigen gänzlichen Ausschlusses von Zweckverbänden (§ 7 Abs. 1 HBKG)
- Aufnahme eines Satzungserfordernisses zur Regelung der Funktion, Zuständigkeit und Rangfolge eines weiteren Stellvertreters (§ 12 Abs. 4 HBKG)
- Klarstellung der baulichen Anlagen bei Gefahrenverhütungsschauen i.S.v. § 2 Abs. 1 HBO (§ 15 Abs. 1 HBKG)
- Neufassung der Zuständigkeiten bei § 45 HBKG
- Neufassung des § 61 HBKG (Kostenersatz) und Erweiterung der Abrechnungsmöglichkeit bei nicht angemeldeten Nutzfeuern (§ 61 Abs. 2 Nr. 8)

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des HBKG wurde die grundsätzlich bewährte Struktur des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes beibehalten und bestehende Defizite und Auslegungsprobleme im Gesetzesvollzug nunmehr eindeutiger gefasst.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende **Änderungen**:

1. Ergänzung der Aufgaben des Landes (§ 5 Abs. 1 HBKG) hinsichtlich eines Konzeptes zum Katastrophenschutz in Hessen, zur Vorhaltung eines zentralen Katastrophenschutzlagers sowie zur Bildung eines Krisenstabes.
2. Begrenzung der Interkommunalen Zusammenarbeit nach dem KGG, dergestalt, dass dieses nicht zu einer Auflösung von Gemeindefeuerwehren führen darf (§ 7 Abs. 1 HBKG).
3. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren müssen für die Übernahme des Ehrenamtes persönlich geeignet sein (§ 10 Abs. 1 HBKG).
4. Erhöhung der Altersgrenze (65. Lebensjahr) bis zu der freiwillige Feuerwehrangehörige auf Antrag Einsatzdienst leisten können (§ 10 Abs. 2 HBKG).
5. Ermöglichung der Mitgliedschaft in zwei Feuerwehren (§ 10 Abs. 2 HBKG).

6. Aufnahme einer allgemeinen Regelung, wonach ein angemessener Anspruch auf Erholungszeiten zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit (Regenerationszeit) normiert wird (§ 11 Abs. 2 HBKG).
7. Schaffung der Möglichkeit, in der Feuerwehrsatzung die Einrichtung einer zweiten Vertretungsperson auf der Feuerwehrführungsebene vorzusehen (§ 12 Abs. 4 HBKG).
8. Schaffung der Möglichkeit, Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes auch unterhalb der Schwelle eines Katastrophenfalles einsetzen zu können (§ 19 Abs. 1 HBKG).
9. Gleichstellung der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz hinsichtlich einer Zusatzversicherung (§ 39 Abs. 2 HBKG).
10. Regelung der Zuständigkeit entsprechend § 16 Abs. 1 HBKG, soweit es die Anordnung von Vorsorgemaßnahmen bei besonders gefährlichen Objekten anbelangt (§ 45 HBKG).
11. Gewährleistung der notwendigen Funkversorgung der Einsatzkräfte in Sonderbauten und zwingende Vorgabe, dass die vorzuhaltenden Funkanlagen mit dem Digitalfunk kompatibel sind (§ 45 Abs. 1 Nr. 6 HBKG).
12. Verpflichtung zur Aufstellung externer Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen (§ 48 a HBKG).
13. Neuregelung der Kostenerstattung für die Aufgaben der Feuerwehren, mit der Möglichkeit zur Erhebung von Pauschalsätzen unter angemessener Berücksichtigung von Vorhaltekosten (§ 61 HBKG).
14. Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung der Dienst- und Schutzkleidung sowie von Dienstgrad- und Funktionsbezeichnung (§ 69 Nr. 6 HBKG).

Auf die entsprechende Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 1. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 423 ff.) wird verwiesen.

[Stichworte:]

Dezernat 2 - Hg/Sie

Nr. 1 – ED 10 vom 20.01.2010

ED 11**Kommunalrelevante Änderungen im HSOG**

Die Änderung des HSOG vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 635 ff.) – in Kraft getreten am 23.07.2009 – enthält auch einige Neuregelungen, die auch im Rahmen der kommunalen Gefahrenabwehr von Bedeutung sind.

Insgesamt sind durch das Änderungsgesetz nachfolgende Änderungen des HSOG erfolgt:

- die Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Strafverfolgungsvorsorge (§ 1 Abs. 4)
- die Berücksichtigung von Berufsgeheimnissen bei Auskunftspflichten sowie Maßnahmen der Wohnraum- und Telekommunikationsüberwachung (§§ 12, 15, 15a)
- ergänzende Regelungen über Videoüberwachungsanlagen (§ 14 Abs. 3 und 4)
- die Neuregelung der Befugnisnorm über den Einsatz von Kennzeichenlesesystemen (§ 14a)
- die Stärkung des Kernbereichsschutzes bei der Wohnraumüberwachung und das Betretensrecht zur Vorbereitung des Einsatzes technischer Mittel (§ 15)
- die Ergänzung der Regelung über die Telekommunikationsüberwachung (§ 15a)
- die Einführung der sogenannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung (§ 15b)
- die Regelung der Datennutzung für ein Kriminalitätslagebild (§ 20)
- die Angleichung der Voraussetzungen für Datenübermittlungen an EU-Polizeien an die innerstaatlichen Voraussetzungen - sog. Schwedische Initiative - (§ 22)
- die Neuregelung der Rasterfahndung (§ 26)
- die Neufassung der Regelungen über den Kernbereich privater Lebensgestaltung (§ 27)
- die Verbesserung der Eigensicherung (§ 36)
- die Verbesserung der kommunalen Zusammenarbeit (§ 82)
- die Hessische Polizeischule wird Polizeibehörde und erhält die Bezeichnung „Polizeiakademie Hessen“ (§ 91)
- die Verpflichtung der Verkehrsflughäfen Polizeidienststräume zur Verfügung zu stellen (§ 108)
- die Verlängerung der Geltungsdauer bis 2014 (§ 115)

Die HSOG-DVO wird in Kürze an die neuen Bestimmungen angepasst. Danach werden in einer Neufassung der VVHSOG die Änderungen des HSOG und der HSOG-DVO berücksichtigt.

Aus kommunaler Sicht sind die

- ergänzenden Regelungen zum Einsatz von Videoüberwachungsanlagen (§14 Abs. 3 und 4) sowie
- die Erleichterung kommunaler Zusammenarbeit durch die Möglichkeit der Bildung gemeinsamer örtlicher Verwaltungsbehördenbezirke (§ 82 Abs. 1) und der Wegfall der Zustimmung der Kreistage im Zusammenhang mit der Bildung örtlicher Ordnungsbehörden- und örtlicher Verwaltungsbehördenbezirke

von Bedeutung.

1. Die Neufassung des § 14 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 HSOG ermöglicht es den Kommunen, im Zusammenhang mit dem Betrieb von Videoüberwachungsanlagen, nicht ständig überprüfen zu müssen, ob eine solche Anlage aktuell noch betrieben werden darf. Vielmehr wird bei solchen Anlagen eine Betriebszeit von 2 Jahren festgelegt. Liegt nach Ablauf dieser 2-Jahres-Frist die Voraussetzungen, die den Betrieb einer solchen Überwachungsanlage geführt haben, weiterhin vor, verlängert sich die Berechtigungsfrist zum Betrieb der Anlage um weitere zwei Jahre. Entsprechendes gilt auch nach Ablauf dieser zwei Jahre.

2. Nach dem durch Initiative des Hessischen Städte- und Gemeindebundes neuen § 82 Abs. 1 Satz 2 können die Aufgaben der Gefahrenabwehr, die durch die Kommunen als Verwaltungsbehörde (Magistrat/Gemeindevorstand) durchgeführt werden, nunmehr in gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirken wahrgenommen werden. Somit lässt sich nunmehr nicht nur für die gefahrenabwehrrechtlichen Aufgaben der allgemeinen Ordnungsbehörden (Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde) ein gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk bilden, sondern zur Erfüllung derjenigen ordnungsrechtlichen Aufgaben, die durch den Gemeindevorstand/Magistrat erfüllt werden, nunmehr ein örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk. Für die Bildung eines solchen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks sind die entsprechenden Voraussetzungen, die für die Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirks erforderlich sind, maßgebend. Das bedeutet, dass auch im Hinblick auf die Bildung eines örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks das zuständige Regierungspräsidium nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, die einen solchen gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirk bilden wollen, die Städte und Gemeinden in einem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk zusammenfassen, in dem Aufgaben dieses gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks ganz oder teilweise durch den Magistrat/Gemeindevorstand einer der Gemeinden für den gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk zu erfüllen sind. Dies wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. Die Kostentragung richtet sich nach § 106 Abs. 1 Nr. 4 HSOG. Wie bei der Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirks ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Kommunen erforderlich.

Weder bei der Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirks noch bei der Bildung eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks ist nunmehr die Zustimmung des Kreistages erforderlich. Dieser wird vielmehr lediglich angehört.

3. Leider ist der Gesetzgeber der Forderung der kommunalen Spitzenverbände, eine gesetzliche Ermächtigung zum Erlass kommunaler Gefahrenabwehrverordnungen zum Alkoholverbot auf öffentlichen Flächen zu schaffen, nicht gefolgt. Eine solche gesetzliche Ermächtigung wäre erforderlich gewesen, weil der VGH Baden-Württemberg in einem Urteil vom 28.07.2009 eine kommunale Gefahrenabwehrverordnung, die ein befristetes Alkoholverbot für bestimmte öffentliche Flächen sowie das Lagern und das dauerhafte Verweilen auf allen öffentlichen Plätzen und Straßen zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte zu belästigen, beinhaltet, für unwirksam erklärt hat (Eildienst Nr. 8 – ED 86 vom 26.08.2009). Das Urteil des VGH Baden-Württemberg entfaltet auch für die Hessischen Kommunen Konsequenzen, weil zu

befürchten ist, dass entsprechende Gefahrenabwehrverordnungen, die bereits vorhanden sind oder erlassen werden sollen, in Normkontrollverfahren aufgehoben werden. Kommunen, die für die Einführung entsprechender Regelungen ein berechtigtes gewaltpräventives Interesse sehen, werden somit daran gehindert, entsprechend tätig zu werden. Die Absicht, im Wege der Gefahrenvorsorge Gewaltdelikten entgegenzuwirken, läuft somit ins Leere. Der Gesetzgeber hat – trotz der dargestellten und berechtigten Interessen – damit die Chance vertan, die durch den Alkoholgenuss entstehenden Beeinträchtigung Dritter und einer daraus resultierenden Gewalt bereits im Vorfeld – präventiv – unterbinden zu können. Die kommunalen Spitzenverbände werden weiterhin die Forderung erheben, damit Städte und Gemeinden, die eine Notwendigkeit für den Erlass einer entsprechenden Gefahrenabwehrverordnung sehen, Vorsorge gegen drohende Schäden und Gewaltanwendungen treffen können.

Dezernat 2 - Pö

Nr. 1 – ED 11 vom 20.01.2010

ED 12

DStGB – Fachkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“

Wie bereits in den Jahren 2008 und 2009 wird sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund auch in diesem Jahr intensiv mit dem Thema „Kommunaler Klimaschutz“ auseinandersetzen und

am 24. Februar 2010 zur nunmehr

3. Fachkonferenz „**Kommunen aktiv für den Klimaschutz**“

in die Räumlichkeiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Robert-Schumann-Platz 3, 53175 Bonn einladen.

Wie Sie dem auf unserer Homepage eingestellten Einladungsflyer entnehmen können, liegen die Schwerpunkte der diesjährigen Tagung in den Bereichen „Klimagerechte Stadtentwicklung“, „Energieeffiziente Beleuchtung“, „Einsatz erneuerbarer Energien in Kommunen“ sowie in dem Bereich „Nachhaltige Beschaffung“. Hinzu kommen zukunftsweisende Themen wie etwa neue Energiekonzepte, intelligente Informationsnetze, Elektromobilität und Green-IT.

Die diesjährige Fachkonferenz wird gemeinsam mit der Kommunalen Umwelt-Aktion (U.A.N.) durchgeführt, mit welcher der DStGB seit dem 1. Januar 2010 auch die „Repowering-Infobörse“ als eine zentrale Anlaufstelle für Städte und Gemeinden zum Thema „Repowering von Windenergieanlagen“ bereithält. Die Fachkonferenz wird zudem vom BMU unterstützt.

Der Teilnehmerbetrag beträgt 105,00 Euro netto (zuzüglich 19 Prozent Mehrwertsteuer = 124,95 Euro). Weitere Informationen über die Veranstaltung und über die Anmeldeformalitäten sind dem Einladungsflyer auf unserer Homepage www.hsqb.de zu entnehmen.

Dezernat 2 - Fy

Nr. 1 – ED 12 vom 20.01.2010

ED 13

Abwasser-Eigenkontrollverordnung (EKVO) außer Kraft getreten

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat uns mit Schreiben vom 30.12.2009 Folgendes mitgeteilt:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abwassereigenkontrollverordnung vom 21. Januar 2000 (GVBl. I S. 59), zuletzt geändert am 22. August 2007 (GVBl. I S. 577), ist bis zum 31.12.2009 befristet.

In den vergangenen Monaten wurde eine weitgehend überarbeitete Fassung der EKVO erstellt, die Ihnen im Rahmen der Anhörung im Juli 2009 zugeleitet wurde, um Ihnen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Ihre Stellungnahmen wurden nochmals zum Anlass genommen, weitere Änderungen und Anpassungen in die EKVO aufzunehmen.

Da derzeit noch ein weiterer Klärungsbedarf zur EKVO gesehen wird, wird die neue EKVO nicht – wie ursprünglich vorgesehen – zum 1. Januar 2010 in Kraft treten. Trotz der bestehenden Regelungslücke, die das Außerkrafttreten der EKVO am 31.12.2009 nach sich zieht, weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Unternehmer von Abwasseranlagen nach § 46 Abs. 1 HWG einen ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Anlagen sicherzustellen haben. Ich sehe daher keinen Anlass, von der bisherigen Vorgehensweise hinsichtlich des Betriebes und der Überwachung der Abwasseranlagen abzuweichen. Auch die Verwaltungspraxis seitens der Wasserbehörden sollte mit Ausnahme der Anerkennung von Untersuchungs- und Prüfstellen, da hierfür ab dem 1.1.2010 zunächst die Rechtsgrundlage fehlen wird, weitgehend beibehalten werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass bestehende wasserrechtliche Erlaubnisbescheide ihre volle Rechtswirksamkeit behalten und die wasserrechtlichen Anforderungen ohnehin einzuhalten sind.

Unser Haus ist bestrebt, die erforderliche Rechtssicherheit möglichst bis zum 1. April 2010 herzustellen und die neue EKVO in Kraft zu setzen.

Ich wünsche Ihnen ein gutes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2010.

Mit freundlichen Grüßen

gez. W. Mayer“

Damit steht nunmehr fest, dass die EKVO mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft getreten ist.

Es gilt deshalb die Regelung des § 46 Abs. 1 HWG, dass die Unternehmer von Abwasseranlagen sicherzustellen haben, dass beim Betrieb und der Unterhaltung die Anforderungen des § 51 Abs. 2 HWG eingehalten werden, der auf die anerkannten Regeln der Technik verweist. In der bisherigen EKVO waren die Anforderungen insbesondere für die öffentlichen Anlagen beschrieben, so dass bis zum Erlass einer neuen EKVO auf die bisherigen Regelungen zurückgegriffen werden kann.

Für die **Instandhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen** ist die DIN 1986 Teil 30 allgemein anerkannte Regel der Technik. Die bisherige EKVO sah bislang für diese Grundstücksentwässerungsanlagen keine ausdrücklichen Regelungen vor. Im Hinblick auf die Regelung des § 43 Abs. 2 HWG sollte deshalb in einer neuen EKVO die Anforderungen festgelegt werden, wobei wir im Interesse unserer Mitglieder uns erfolgreich dafür eingesetzt haben, dass die in der genannten DIN-Regelung vorgesehenen Untersuchungsfristen spürbar gestreckt werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Unterschiede zwischen den Untersuchungsintervallen auf:

	DIN	EKVO alt	EKVO-Entwurf neu
Öffentliche Abwasserkanäle	10 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Zuleitungskanäle zum öff. Kanal	20 Jahre, Abschluss der ersten Untersuchung zum 31.12.2015	Keine Regelung	30 Jahre, erste Untersuchung parallel zur Untersuchung des öff. Kanals

Eine Forderung auf eine noch weiter gehende Verlängerung der Untersuchungsintervalle kann zwar mit Verweis auf die finanzielle Situation der hessischen Kommunen gestellt werden, jedoch werden insoweit aus fachlichen Gründen wenig Erfolgsaussichten gesehen. Das Land kann nicht ohne weiteres die in der DIN 1986 Teil 30 konkretisierten allgemein anerkannten Regeln der Technik beliebig abändern. Andererseits liegen die Abschreibungsfristen einer nach heutigen Regeln der Technik sanierten Abwasserleitung bei mindestens 30 Jahren, weshalb nur schwer einzusehen ist, dass sanierte oder neue Kanäle bereits nach 15 Jahren schon wieder mit erheblichem Kostenaufwand inspiziert werden müssen.

In Wasser- und Heilquellenschutzgebieten gelten andere Anforderungen an die Inspektion der Kanalleitungen, worauf die EKVO lediglich hinweist ohne selbst Regelungen zu treffen. Maßgeblich ist hier das ATV-DVWK-Regelwerk 02/2002 „ATV-DVWK-A 142 - Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“, das die allgemein anerkannten Regeln der Technik insoweit konkretisiert. Die darin beschriebenen Anforderungen sind wesentlich schärfer und verursachen erheblich höhere Kosten für die Städte und Gemeinden, die Abwasserkanäle in derartigen Gebieten liegen haben.

Grundsätzlich ist nach der Herstellung von Abwasserleitungen in derartigen Schutzgebieten eine Dichtheitsprüfung durchzuführen, was zunächst nicht zu beanstanden ist.

Für die **Schutzzone III** ist dann weiterhin vorgegeben:

„Eine Wiederholung der Dichtheitsprüfung ist nach zwei Jahren durchzuführen und in der Regel alle 15 Jahre zu wiederholen. Zwischen ihnen sind zwei optische Inspektionen durchzuführen, die durch Dichtheitsprüfungen ersetzt werden können. Je nach Art und Belastung der Abwasserkanäle und -leitungen können kürzere Abstände für optische Inspektionen und Dichtheitsprüfungen notwendig sein.“

(Also eine Inspektion alle 5 Jahre!)

Diese Vorgaben führen zu einer erheblichen Belastung der davon betroffenen Kommunen die weit über das hinausgehen, was außerhalb der Schutzgebiete zu leisten ist. Aus diesem Grunde muss darauf hingewirkt werden, dass auch hier eine spürbare Reduktion der Anforderungen der a.a.R.d.T. an die Inspektion der Kanäle von Seiten des Landes vorgenommen wird.

Im Hinblick auf die derzeitige Finanzlage der hessischen Städte und Gemeinden werden wir uns auch weiterhin dafür einsetzen, dass Regelungen gefunden werden, die den gegebenen Realitäten gerecht werden.

Das Außerkrafttreten der bislang geltenden EKVO hat auch Auswirkungen auf die **Durchführung der Indirekteinleiterkontrollen**, die bislang auf der Grundlage des § 4 EKVO durchgeführt wurden. § 46 Abs. 1 HWG enthält keine Regelung über deren Durchführung. § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG enthält lediglich eine Verordnungsermächtigung dahingehend, dass durch Rechtsverordnung allgemein festgelegt werden kann, dass die Unternehmer von Abwasseranlagen die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers Dritter in ihre Anlage auf Kosten der Einleiter durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen haben.

Allerdings enthält § 9 der Entwässerungssatzung entsprechende Regelungen über die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers, die durch das Außerkrafttreten der EKVO nicht unwirksam werden. Denn die Überwachung dieser Indirekteinleitungen erfolgt auch im Interesse des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage. Probleme stellen sich jedoch dann, wenn die Erstattung der Überwachungskosten verlangt wird, weil die in § 4 Abs. 1 S. 1 EKVO getroffene Regelung „auf deren Kosten“ vorerst nicht mehr existiert.

Wir empfehlen deshalb insoweit, bis zum Inkrafttreten der neuen EKVO nur die unverzichtbaren Indirekteinleiterkontrollen durchzuführen, also nur dann, wenn sich im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Anlage die Durchführung einer Kontrolle aufdrängt oder soweit bei einzelnen Betrieben durch wasserrechtlichen Bescheid Indirekteinleiterkontrollen vorgeschrieben sind.

ED 14**Seminar „Verkehrssicherheit und Radverkehr“ am 28./29. Januar 2010 in Fulda**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fahrradakademie des Deutschen Instituts für Urbanistik bietet nun bereits im dritten Jahr bundesweit Fortbildungen für Städte und Gemeinden im Themenbereich Radverkehrsplanung an. Die Fahrradakademie wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gefördert sowie vom Deutschen Städte- und Gemeindebund unterstützt.

Aktuell steht Anfang Januar eine Veranstaltung in Hessen auf dem Programm zu der wir Sie hiermit herzlich einladen wollen:

28./29. Januar 2010, Fulda
Thema: Verkehrssicherheit und Radverkehr
2-tägig, Teilnahmegebühr 80,00 mit Übernachtung; 120,00 Euro ohne Übernachtung
jeweils inklusive Seminarmappe und Verpflegung

Weitere Veranstaltungen in Hessen sind im Jahr 2010 geplant.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie auch im Internet unter:
<http://www.fahrradakademie.de/veranstaltungen/termin.php?id=2494>

Dezernat 2 - MG**Nr. 1 – ED 14 vom 20.01.2010**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellenanzeigen
Jahresinhaltsverzeichnis 2009

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Str. 13
63165 Mühlheim/Main
Fax: 06108/6001-57

.....

Postleitzahl, Stadt/Gemeinde

.....

Landkreis

E r k l ä r u n g

Unsere Stadt/Gemeinde bittet um Übersendung von Mitgliederinformationen
zum Thema „Finanzen“ an folgende E-Mail-Adresse / E-Mail-Adressen

(bitte deutlich und in Druckbuchstaben schreiben!)

.....

.....

.....

.....

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift
der Bürgermeisterin/
des Bürgermeisters



Abdruck

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 21 - 33 b 04

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Amerkamp
Durchwahl (06 11) 353 - 1513
Fax (06 11) 353 - 1697
E-Mail kurt.amerkamp@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen Sp/970.091; 973.00
Ihre Nachricht 04.11.2009

Datum 5. Januar 2010

Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes

Aufhebung der Begrenzung der Kreis- und Schulumlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. November 2009, in dem Sie auf die schwierige Finanzsituation der hessischen Landkreise hinweisen.

Die Auswirkungen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise werden an den Steuermindereinnahmen deutlich, von denen der Bund, die Länder und die Kommunen betroffen sind. Zeitversetzt werden auch die Landkreise einbezogen, weil die Steuermindereinnahmen der Gemeinden zu einer Reduzierung der Kreisumlagegrundlagen führen. Die wichtigsten Steuereinnahmen der Gemeinden (Gewerbsteuer, Grundsteuer, Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer) werden im Jahr 2009 um 1.500 Mio. € unter den des Jahres 2008 liegen. Das jahresbezogene Gesamtdefizit 2009 der hessischen Kommunen wird nach den bisher bekannt gewordenen Prognosen etwa 1.400 bis 1.500 Mio. € betragen. Einschließlich der Defizite aus den Vorjahren wird das kumulierte Gesamtdefizit Ende 2009 rd. 4.800 Mio. € betragen. Ihre Einschätzung, dass die Landkreise diese Entwicklung durch Konsolidierungsmaßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich nicht werden ausgleichen können, halte ich für zutreffend. Dies wird ebenso für viele Gemeinden und Städte gelten.



Vor diesem Hintergrund darf aber nicht darauf verzichtet werden, die vorhandenen Möglichkeiten zur Reduzierung der Aufwendungen und zur Verbesserung der Erträge auszuschöpfen. Ich halte es nicht für akzeptabel, wenn Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft in der gegenwärtig äußerst schwierigen Situation außerhalb des Bereichs der Pflichtaufgaben Entscheidungen treffen, die zu einer zusätzlichen Verschlechterung ihrer Finanzlage führen.

Ihren Vorschlag, den Landkreisen die Möglichkeit zu geben, für das Jahr 2010 den Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage auf einen Wert festzusetzen, mit dem zumindest das im Jahr 2009 erzielte Aufkommen erreicht wird, vermag ich nicht aufzugreifen. Wegen des Gebots der Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden (§ 9 HKO) sieht die Landesregierung die Grenze der Belastbarkeit bei einem Gesamthebesatz von 58 v.H. Ich gebe zu bedenken, dass die Umlagegrundlagen im Wesentlichen infolge der Steuerminderungen der Gemeinden sinken. Deshalb fehlt den Gemeinden das für die Beibehaltung der bisherigen Umlagezahlungen notwendige Finanzvolumen. Die Folge Ihres Vorschlages wäre, dass ein Teil der Defizite lediglich von der Kreisebene auf die Gemeindeebene verlagert würde.

Weder beim Bund noch beim Land sehe ich Möglichkeiten, den Kommunen besondere Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, mit denen sie ihre Haushalte ausgleichen können. Das Ziel des Haushaltsausgleichs, an dem kein Zweifel bestehen darf, wird nur zu erreichen sein, wenn die Steuereinnahmen über einen längeren Zeitraum auf das Niveau der Jahre 2007 und 2008 ansteigen und die nach dem jahresbezogenen Haushaltsausgleich noch verfügbaren Mittel konsequent zur Reduzierung der aufgelaufenen Defizite verwendet werden. Durch den entsprechenden Anstieg der Umlagegrundlagen würden die Landkreise daran teilhaben. Für einen Wiederanstieg der Steuereinnahmen ist ein entsprechendes Wirtschaftswachstum erforderlich. Der Bund hat seit dem Herbst 2008 mit zwei Konjunkturförderungsprogrammen dafür notwendige Impulse gegeben. Das Land hat dies mit dem Sonderinvestitionsprogrammgesetz unterstützt. Mit dem jetzt in den Bundestag eingebrachten Wachstumsbeschleunigungsgesetz sollen weitere Beiträge zum nachhaltigen Wachstum der Wirtschaft ermöglicht werden.

Sie sprechen in Ihrem Schreiben vom 4. November 2009 auch die Regelung in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes an, nach der die Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Schulumlage führen dürfen. Diese Regelung des Gesetzgebers hat von Beginn an die auf Maßnahmen im Schulbereich anteilig entfallenden Zinslasten eingeschlossen. Zunächst war vorgesehen, die Zinslasten durch eine pauschale Reduzierung der Finanzausgleichsmasse zu finanzieren. Davon wären alle Kommunen durch entsprechend verringerte Schlüsselzuweisungen betroffen gewesen, soweit sie nicht nur die Mindestschlüsselzuweisungen erhalten. Auf

Wunsch der kommunalen Spitzenverbände sollen die Zinslasten jetzt in einem Umlageverfahren individuell auf jede Kommune –entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtsumme der Darlehensmittel– verteilt werden. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass der Gesetzgeber nunmehr deren Einbeziehung in die Schulumlage zulassen will. Vor diesem Hintergrund halte ich die von Ihnen angeregte Gesetzesänderung nicht für angezeigt.

Dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund habe ich einen Abdruck dieses Schreibens zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Bouffier

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes
zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
(Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG)*)

Vom 14. Dezember 2009

Artikel 1

Das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG) vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2007 (GVBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe der Überschrift zu Abschnitt 3 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Sicherung der Teilhabe

§ 8b Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen“

2. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Benachteiligung liegt auch vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert wird.“

3. In Abschnitt 3 werden vor § 9 als §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a

Sicherung der Teilhabe

(1) Das Land hat bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen und -maßnahmen die Ziele des Gesetzes angemessen zu berücksichtigen.

(2) Das für das Recht der Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium entwickelt Fachkonzepte zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft, insbesondere zur

1. Verbesserung der Beratungs- und Versorgungsstruktur,

2. Unterstützung der Hilfen auch im Rahmen des Persönlichen Budgets im Sinne des § 17 Abs. 2 bis 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), mit dem Ziel, die Hilfen personenzentriert auszurichten, und

3. Unterstützung des Bürgerengagements.

§ 8b

Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

Das Land unterstützt die Arbeit der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und wirkt darauf hin, dass deren Rolle ausgebaut und gefestigt wird.“

4. Dem § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Rahmen dieser Prüfung stellen die kommunalen Gebietskörperschaften einen Plan zur Umsetzung der Ziele nach § 1 auf, soweit sie nicht die entsprechende Anwendung dieses Gesetzes beschlossen haben. Der Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 3 Abs. 2 ersetzt die Aufstellung eines Plans.“

5. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten“ gestrichen, wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die Worte „soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“ angefügt.

6. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder“ gestrichen.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Blinde“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „sehbehinderte“ die Worte „und taubblinde“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „blinden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „sehbehinderten“ die Worte „und taubblind“ eingefügt.

8. In § 14 Satz 1 werden nach dem Wort „ihre“ die Worte „Intranet- und“ eingefügt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird vor dem Wort „Wiederberufung“ das Wort „Die“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt sie bis zur Neuberufung einer beauftragten Person im Amt.“

- cc) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „Amt“ die Worte „aus einem anderen Grund“ eingefügt.

- b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus berichtet das für das Recht der Menschen mit Behinderungen zuständige Ressort über das Ergebnis der den kommunalen Gebietskörperschaften nach § 9 Abs. 2 obliegenden Prüfung.“

730 Nr. 22 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 23. Dezember 2009

10. In § 19 Satz 2 wird die Zahl „2009“
durch „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der
Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister für
Arbeit, Familie und Gesundheit
Banzer